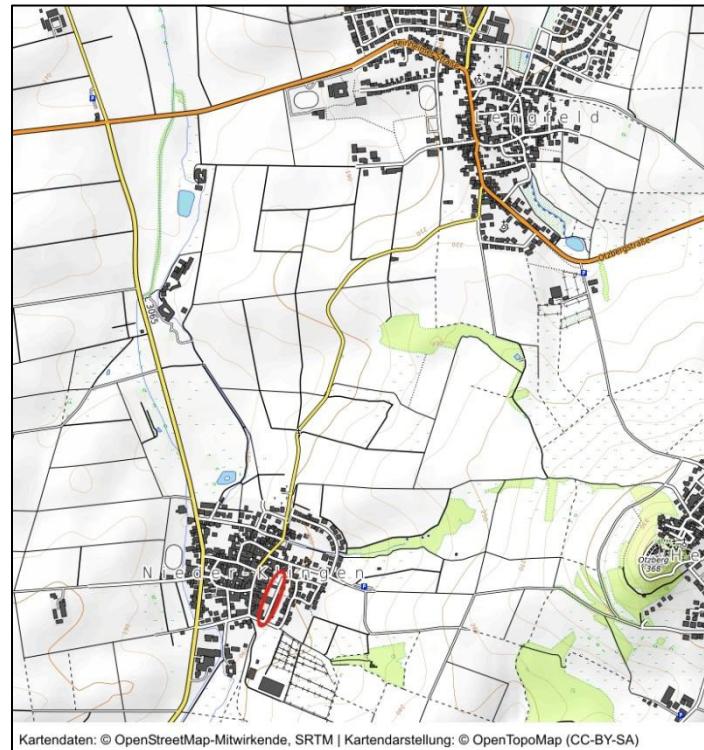




GEMEINDE OTZBERG

Bebauungsplan "Hinter der Kirche" in Otzberg, OT Nieder-Klingen



Begründung

**Otzberg, OT Nieder-Klingen:
Bebauungsplan "Hinter der Kirche"
Begründung gemäß § 2a BauGB**

Inhalt

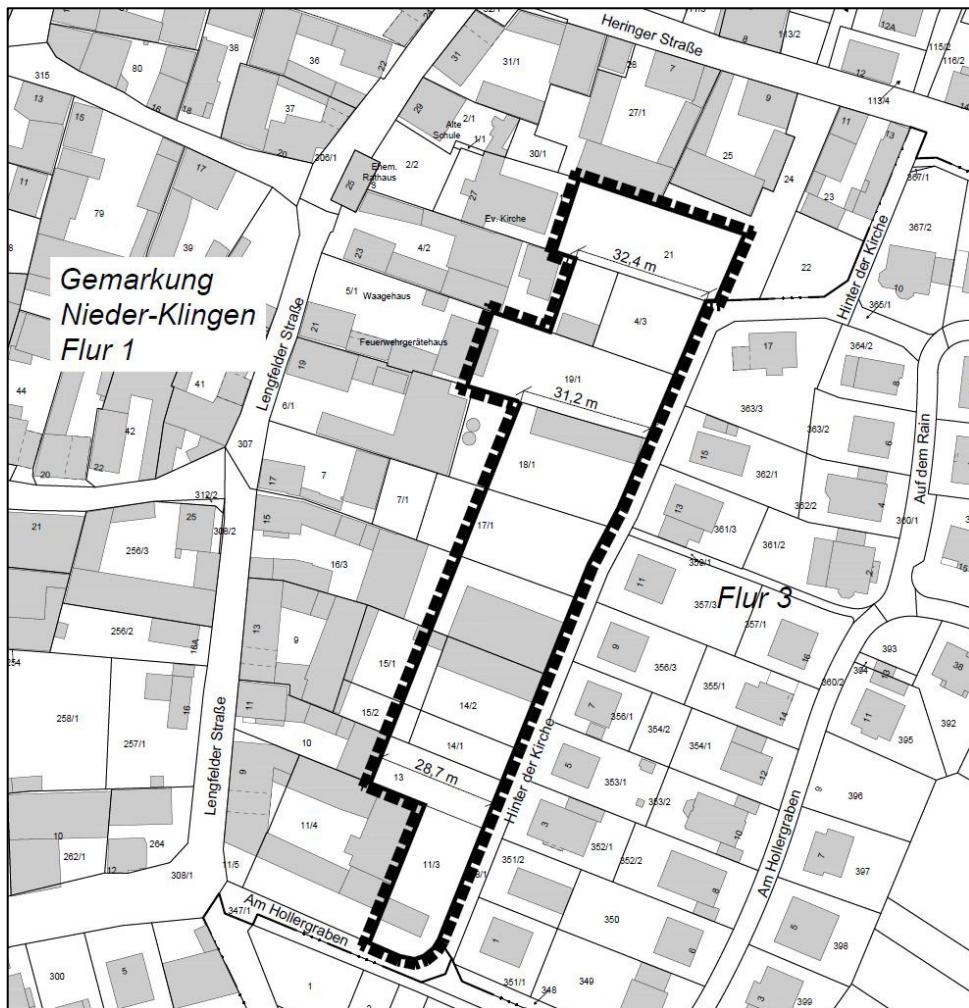
1	LAGE UND GELTUNGSBEREICH	2
2	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
3	RECHTSGRUNDLAGEN, ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, VERFAHREN ...	3
	Regionalplan Südhessen, Flächennutzungsplan	4
	Bestehendes Planungsrecht, Denkmalschutz	5
	Verfahren	6
4	STÄDTEBAULICHE SITUATION.....	6
	Bauliche Nutzung	6
	Infrastruktur	7
	Individualverkehr, Erschließung, Öffentlicher Nahverkehr	7
5	LANDSCHAFTSPLANERISCHE BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG	8
	Bewertung des Obstbaumbestands Flst. Nr. 17/1	8
6	GRUNDZÜGE DER PLANUNG.....	11
	Landesrechtliche Festsetzungen	12
	Grünordnerische Festsetzungen	12
7	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	13
	Umweltprüfung	13
	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	13
	Umweltauswirkungen	14
8	WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE.....	17
	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	17
	Schonung der Grundwasservorkommen, Versickerung	17
	Bodenschutz / Grundwasserschadensfälle	18
	Schutzausweisungen	18
9	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	18
10	KOSTEN, BODENORDNUNG.....	18
11	PLANSTATISTIK	19

Anlagen

- Landschaftsplanerische Bestandskarte (Diesing+Lehn Stadtplanung)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG (NaturProfil, Friedberg, April 2024)

1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Hinter der Kirche" befindet sich im Ortsteil Nieder-Klingen. Er umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Nieder-Klingen die in der Übersicht dargestellten Flurstücke.



Das Gelände fällt innerhalb des Geltungsbereichs von Norden nach Süden ab. Der Höhenunterschied beträgt im Bereich der Straße Hinter der Kirche ca. 8 m.

2 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Planungsanlass ist die Absicht der Gemeinde Otzberg, zur Deckung des Wohnbedarfs hier in Anlehnung an die bestehende Baustruktur in der Umgebung und mit Nutzung der bereits vorhandenen Erschließung eine bauliche Entwicklung im Innenbereich zu ermöglichen. Weiterhin soll der vorhandene Spielplatz als öffentliche Grünfläche sowie die Freifläche hinter der Kirche für kirchliche Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird die entsprechende städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

3 RECHTSGRUNDLAGEN, ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN, VERFAHREN

Der Bebauungsplan wird entsprechend den Anforderungen folgender Gesetze erstellt:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017
- **Planungssicherstellungsgesetz** (PlanSiG) vom 20. Mai 2020
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18. Dezember 1990
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- **Hessische Bauordnung** (HBO) vom 28. Mai 2018
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) vom 14. Dezember 2010
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz** (HDSchG) vom 28. November 2016
- **Hessisches Naturschutzgesetz** (HeNatG) vom 25. Mai 2023

Regionalplan Südhessen, Flächennutzungsplan

Im Regionalplan Südhessen 2010 wird das Plangebiet als "Vorranggebiet Siedlung, Bestand" dargestellt.



Abb.: Auszug aus dem RPS 2010 mit Geltungsbereich (rot markiert)

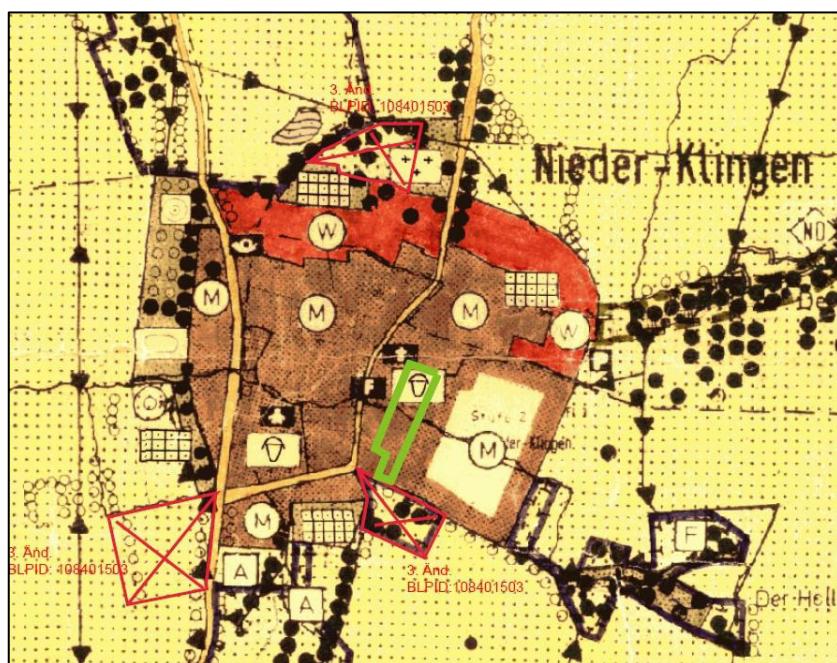


Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzberg, mit Geltungsbereich (grün markiert)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als "Gemischte Baufläche" dargestellt. Weiterhin ist der Spielplatz mit einem entsprechendem Symbol dargestellt.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Flächennutzung entspricht dem Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan wird daher gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bestehendes Planungsrecht, Denkmalschutz

Ein kleiner Teil des Geltungsbereichs wird durch die Bebauungspläne "Auf dem Rain" sowie "Auf dem Rain - 3. Änderung" und "Auf dem Rain - 4. Änderung" überplant. Dies betrifft das Flurstück 21 in der Flur 1, das sich östlich an das Grundstück der evangelischen Kirche anschließt. Hier wurde bisher ein Dorfgebiet - MD mit einer überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Dieses Flurstück wird nun neu planungsrechtlich erfasst, d.h. der o.g. Bebauungsplan mitsamt den Änderungen wird in diesem Bereich durch die vorliegende Planung vollständig ersetzt.

Der überwiegende Teil des Plangebiets liegt im unbeplanten Innenbereich. Hier gilt somit § 34 BauGB. Da sich aber in diesem Bereich kein Bebauungszusammenhang feststellen lässt, ist zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Gegenüber, auf der anderen Seite der Straße Hinter der Kirche, liegt der Großteil des Geltungsbereich der Bebauungspläne "Auf dem Rain" mit den o.g. Änderungen. Diese Änderungen heben den ursprünglichen Bebauungsplan nicht ganz auf, daher sind hier immer alle drei Pläne zusammen zu betrachten.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude oder Anlagen. Es grenzt allerdings an die geschützte Gesamtanlage "Historischer Ortskern" an, s. Abbildung. In der Nähe des Plangebiets befinden sich im Bereich der Gesamtanlage die Kulturdenkmäler "Altes Rathaus" in der Lengfelder Straße 25, "Evangelische Kirche" in der Lengfelder Straße 27 und "Ehemalige Schule" in der Lengfelder Straße 29.

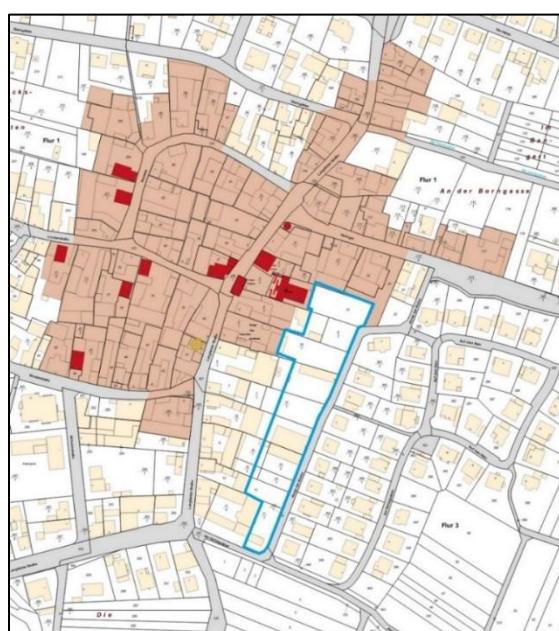


Abb.: Denkmalgeschützte Gesamtanlage (rosa markiert), Kulturdenkmäler (rot markiert) und Plangebiet (blau markiert)

Kartengrundlage: DenkXweb des Landesamts für Denkmalpflege Hessen

Die genannten in der unmittelbaren Umgebung befindlichen denkmalgeschützten Anlagen werden als Hinweis in die Planzeichnung übernommen.

Hinweise zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht in der Umgebung von Kulturdenkmälern, insbesondere zu Bauvorhaben auf dem Flurstück 4/3 im Plangebiet, sowie zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern ist ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplans.

Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan dient gemäß § 13a BauGB der Innenentwicklung. Ein solcher Plan, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) BauGB aufgestellt werden.

Da der Bebauungsplan alle im § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren erfüllt, ist dieses hier angewendet worden (s.a. Punkt "Belange des Umweltschutzes").

4 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Bauliche Nutzung

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Nieder-Klingen. Es schließt östlich an den historischen Ortskern an und ist bis auf einige Nebengebäude und ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude unbebaut.

Der historische Ortskern wird geprägt durch die regional charakteristische Hofreitenstruktur mit langen und relativ schmalen Grundstücken, die ursprünglich bis zur Straße Hinter der Kirche reichten und erst später meist in einen westlichen Teil an der Lengfelder Straße und in einen hinteren östlichen Teil, der nun innerhalb des Plangebiets liegt, geteilt wurden.

Der historische Ortskern weist eine hohe bauliche Dichte auf. Die Gebäude sind als Straßenrandbebauung mit ein bis zwei Vollgeschossen zuzüglich Dach- oder Sockelgeschoss errichtet worden. Vorherrschend ist eine geschlossene oder halb-offene Bauweise, also ohne bzw. nur mit einseitigem seitlichen Grenzabstand. Die Hauptnutzung ist Wohnen.

An der Straße Hinter der Kirche schließt sich gegenüber vom Plangebiet ein Dorferweiterungsgebiet mit der üblichen lockeren Einfamilienhausbebauung an. Diese Gebäude wurden in offener Bauweise ebenfalls mit ein bis zwei Vollgeschossen errichtet, i.d.R. zzgl. Dachgeschoß, und dienen der Wohnnutzung. Sie weisen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand auf, der z.T. durch Stellplätze und Zufahrten, z.T. aber auch gärtnerisch genutzt wird.

Die prägende Dachform, sowohl im historischen Ortskern als auch in der Dorferweiterung, ist das Satteldach. Nur vereinzelt sind Walmdächer oder Abwalmungen zu finden.

Im Süden, jenseits der Straße Am Hollergraben, grenzt der Landschaftsraum mit gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung an.

Infrastruktur

Neben einem geringen Bestand an Gewerbe und Dienstleistungen sind außer einem Metzger keine kommerziellen Einrichtungen für den täglichen Bedarf vorhanden. Mit der Kirche, einer Kindertagesstätte und der Feuerwehr bestehen im Ortsteil einige Gemeinbedarfseinrichtungen. Sowohl öffentliche Einrichtungen als auch größere Nahversorger sind in den anderen Ortsteilen der Gemeinde Otzberg, insbesondere im Kernort Lengfeld (ca. 3 km entfernt), zu finden.

Individualverkehr, Erschließung, Öffentlicher Nahverkehr

Bei der Straße Hinter der Kirche handelt es sich um eine Erschließungsstraße für das Dorferweiterungsgebiet. Sie ist als gemischte Verkehrsfläche ausgebildet und erschließt das Plangebiet somit für alle Verkehrsarten. Über die Straße Am Hollergraben ist sie an die Lengfelder Straße angebunden. Darüber besteht eine Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz.

Gemäß Radverkehrskonzept des Landkreises Darmstadt-Dieburg besteht keine alltagstaugliche Radverbindung nach Lengfeld mit dem dortigen Regionalbahnhofschluss an die Odenwaldbahn Richtung Frankfurt, Darmstadt und Eberbach sowie Busverbindungen in die Region.

Hinsichtlich der Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr ist festzuhalten, dass die Bushaltestelle "Wilhelmstraße" an der Lengfelder Straße nur ca. 200 m vom Plangebiet entfernt liegt. Hier fährt eine Buslinie u.a. Richtung Lengfeld-Bahnhof, aber auch Richtung Groß-Umstadt ab, so dass dadurch ein Anschluss an Infrastruktureinrichtungen, aber auch an weitere Städte und Gemeinden in der Region vorhanden ist.

5 LANDSCHAFTSPLANNERISCHE BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG

Innerhalb des Plangebietes sind überwiegend Hausgärten und einige Wiesen im besiedelten Bereich vorhanden. Diese Wiesen stellen sich als relativ artenarm dar. Im Bereich des Flurstücks Nr. 17/1 ist die vorkommende Wiese mit zahlreichen Obstbäumen (Nieder-, Halb- und Hochstämme) bestanden.



Abb.: Obstbaumbestand Flurstück Nr. 17/1
(Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; NaturProfil, Juni 2023)

Bewertung des Obstbaumbestands Flst. Nr. 17/1

Entsprechend einer Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde der Obstgarten in einer genauen Bestandsaufnahme hinsichtlich seiner potenziellen Einordnung als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 25 HeNatG überprüft.

Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Obstbaumbestand nicht die Kriterien für ein gesetzlich geschütztes Biotop erfüllt. Zwar liegt die erforderliche Anzahl hochstämmiger Obstbäume mit 11 über der geforderten Mindestanzahl von 10, jedoch erfüllt der Obstbestand nicht die Mindestgröße von 1.000 m². Selbst die in Ausnahmefällen reduzierte Flächengröße mit 700 m² wird nicht erfüllt, zumal die Anforderung an diese Ausnahme mit den überwiegend vorhandenen Apfel- und Kirschbäumen nicht vorliegt.

Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass der vorhandene Obstbestand innerhalb des Flurstücks Nr. 17/1 die Kriterien einer gesetzlich geschützten Streuobstwiese nicht erfüllt.

In der Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.01.2025 wurde diese Bewertung bestätigt.

Die sonstigen vorhandenen Gärten werden unterschiedlich intensiv genutzt bzw. gepflegt. Neben Nutzgarten- und Rasenflächen werden einige Grundstücke auch als Lagerfläche, landwirtschaftliche Stellfläche oder Spielplatz genutzt. Zum Teil

weisen die Gärten einen höheren Anteil an Gehölzen auf, wobei neben Ziersträuchern auch einheimische Straucharten wie Hainbuche, Schwarzer Holunder oder Brombeere sowie Einzelbäume (z.B. Kastanie und Ahorn) vorkommen.



Abb.: Garten mit hohem Nutzanteil innerhalb des Flurstücks Nr. 13
(Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; NaturProfil, Juni 2023)

Im Norden befindet sich des Weiteren noch ein öffentlicher Spielplatz sowie auf dem Flurstück Nr. 21 eine Wiesenbrache mit aufkommender Gehölzsukzession, die sich überwiegend aus Brombeere, Hainbuche, Roter Hartriegel und Schwarzer Holunder zusammensetzt. Hier findet man jedoch auch vereinzelt Zierarten wie zum Beispiel die kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Akeleien (*Aquilegia*) oder Tulpen (*Tulipa humilis*).



Abb.: Öffentlicher Spielplatz

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten bei dem vorhandenen Gehölzbestand im Plangebiet keine Aushöhlungen bzw. Höhlenansätze festgestellt werden. In einzelnen Bäumen und Gebäuden wurden Nistkästen angebracht, so dass Brutvorkommen höhlenbrütender Vögel anzunehmen sind.

Angrenzend an das Plangebiet sind ähnliche Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie eine zum Teil dichte Bebauung vorhanden.

Insgesamt handelt es sich bei dem Plangebiet um typische dörfliche Strukturen. Für das Schutzgut Flora und Fauna, biologische Vielfalt sind vor allem die o.a.

Wiesenbrache mit Gehölzsukzession sowie die mit Obstbäumen bestandene Wiese von Bedeutung.

Die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind dem nachfolgenden Auszug aus der landschaftsplanerischen Bestandskarte (vgl. Anlage) zu entnehmen.

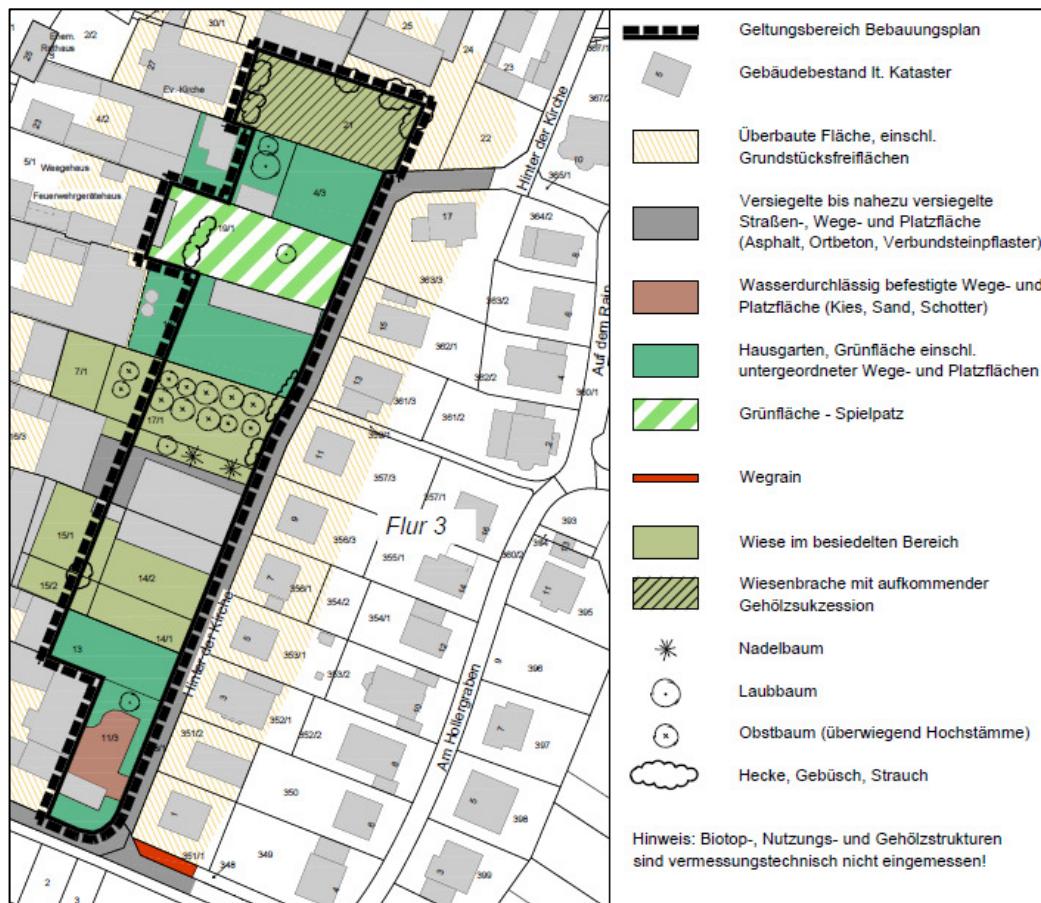


Abb.: Auszug aus der landschaftsplanerischen Bestandskarte (siehe Anlage)

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Darüber hinaus sind keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellschutzgebiete betroffen. Das Plangebiet liegt jedoch teilweise in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets (WSG-ID 432-127) des Brunnens Nieder-Klingen, Otzberg.

Die vorkommenden Böden sind zum größten Teil anthropogen verändert. Der BodenViewer Hessen trifft für das Plangebiet aufgrund der Lage im Innenbereich weder in den groß- noch in den mittelmaßstäblichen Karten eine Aussage.

Aufgrund der zum größten Teil unbebauten Flächen mit durchschnittlichen Gehölzbestand besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die klimaökologische Ausgleichsfunktion.

Die Bedeutung hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes kann als gering bis mittel bewertet werden.

Im Plangebiet sind keine Boden- und Kulturdenkmäler bekannt.

6 GRUNDZÜGE DER PLANUNG

Städtebauliche Zielsetzung ist zur Deckung des Wohnbedarfs hier in Anlehnung an die bestehende Baustruktur in der Umgebung und mit Nutzung der bereits vorhandenen Erschließung eine bauliche Entwicklung im Innenbereich zu ermöglichen. Weiterhin soll der vorhandene Spielplatz als öffentliche Grünfläche sowie die Freifläche hinter der Kirche für kirchliche Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Lage in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich wird in Anlehnung an den östlich angrenzenden Bereich ein "MDW - Dörfliches Wohngebiet" festgesetzt. Damit werden in gewissem Umfang landwirtschaftliche Nutzungen im Nebenerwerb ermöglicht, aber in Bezug auf die überwiegende Wohnnutzung auch die hierdurch entstehenden Schutzbedarfe berücksichtigt. Die gemäß § 5a BauNVO zulässige Nutzung durch Gewerbebetriebe und die ausnahmsweise Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden aus Gründen der Wohnruhe und der mit diesen Nutzungen verbundenen Baustrukturen ausgeschlossen. Das im Plangebiet vorhandene Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs genießt im Rahmen der genehmigten Nutzung allerdings weiterhin Bestandschutz.

Grundlage für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bildet die Charakteristik der sich östlich anschließenden Baustruktur. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Höchstzahl von zwei Vollgeschossen festgesetzt. Zusätzlich wird die Traufhöhe begrenzt, um eine Einfügung in das Ortsbild entlang der Straße Hinter der Kirche zu erreichen.

Die GRZ darf für Terrassen bis zu einer Größe von 30 qm überschritten werden, wenn diese eine Höhe von 1,0 m über natürlichem Gelände nicht überschreiten und damit ihre stadtärmliche Wirksamkeit stark begrenzt ist.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Für das Plangebiet wird festgesetzt, dass sowohl eine Einzelhaus- als auch eine Doppelhausbebauung möglich ist. Reihenhäuser werden als hier untypische Struktur ausgeschlossen. Dabei dürfen Einzelhäuser parallel zur Straße eine Länge von 12 m und Doppelhäuser eine Länge von 20 m nicht überschreiten. Damit wird im Zusammenhang mit einer durchgehenden überbaubaren Grundstücksfläche die in diesem Bereich typische kleinteilige Bebauung sichergestellt.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist so gewählt, dass z.B. bei der Zusammenlegung von Grundstücken Spielräume bei der seitlichen Positionierung der Hauptbaukörper bestehen, aber der für das Ortsbild wichtige Abstand zum Straßenraum erhalten wird sowie der Gartenbereich, der die Trennung zwischen der neuen Bebauung und dem angrenzenden historischen Ortskern, klar erkennbar bleibt. Sie kann durch Terrassen in gewissem Umfang überschritten werden, da diese, wenn sie ungefähr auf der Höhe des angrenzenden Geländes liegen, stadtärmlich nicht ins Gewicht fallen.

Flächen für Garagen

Zum Schutz des Straßenbilds sind in dem Bereich zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der Straße Hinter der Kirche (Vorgartenbereich) keine Garagen zulässig. Stellplätze und offene Carports können hingegen errichtet werden, soweit alle anderen Festsetzungen eingehalten werden.

Fläche für den Gemeinbedarf – Kirche, kirchliche Einrichtungen

Diese Festsetzung erfolgt zur Absicherung möglicher kirchlicher Nutzungen in diesem Teil des Plangebiets. Aufgrund ihrer Lage im dicht bebauten historischen Ortskern kann die evangelische Kirche Veranstaltungen außerhalb ihres historischen Kirchengebäudes nur begrenzt durchführen und benötigt daher zum Erhalt ihres Gemeindelebens die Nutzungsmöglichkeit für die entsprechende Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Zahl der Wohnungen

Die Zahl der Wohnungen wird auf zwei pro Wohngebäude begrenzt. Damit wird der mehrheitlichen Ein- und Zweifamilienhausstruktur entlang der Straße Hinter der Kirche Rechnung getragen und auch der Verlust von gärtnerischen Freiflächen durch Stellplätze beschränkt. Ebenso wird damit die Wohnruhe planungsrechtlich gesichert.

Landesrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Dachform und zur Fassadengestaltung orientieren sich an den Festsetzungen für das östlich anschließende neuere Baugebiet, aber auch an der Lage in Angrenzung an den historischen Ortskern. Sie schränken die Dachgestaltung in einem Umfang ein, der eine individuelle Gestaltung ermöglicht, aber Störungen des Ortsbilds vermeidet. So wird entsprechend der Charakteristik in der Umgebung als Hauptdach nur eine relativ steiles symmetrisches Satteldach zugelassen, das mit der regionaltypischen rot bis rotbraunen nicht glänzenden Dacheindeckung zu versehen ist. Dabei soll aber aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeit zur solaren Energiegewinnung nicht eingeschränkt werden. Ebenso wird eine Dachbegrünung ermöglicht, die technisch z.Zt. bis zu einer Neigung von 35° möglich ist. Bei Nebenanlagen und untergeordneten Dächern sind auch andere Dachformen möglich, die allerdings zu begrünen sind, wenn sie flach oder flach geneigt sind und nicht durch technische Anlagen oder als Dachterrasse genutzt werden.

Zur Hochwasservorsorge und Schonung der Grundwasservorkommen ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu versickern oder als Brauch- oder Gartenwasser zu verwenden.

Grünordnerische Festsetzungen

Um eine ausreichende Ein- und Durchgrünung des Plangebietes zu gewährleisten setzt der Bebauungsplan verschiedene grünordnerische Maßnahmen fest. So sind mindestens 35 % der Baugrundstücksflächen zu begrünen, wobei die begrünten Vorgartenbereiche auf diesen prozentualen Anteil angerechnet werden können.

Bei den zu begrünenden Flächen ist das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt mit der Verwendung von Geovlies/Plastikfolie ("Schottergärten") unzulässig. Der Ausschluss erfolgt aufgrund der negativen Auswirkungen solcher "Schottergärten" auf das Mikroklima und die Artenvielfalt.

Um einen gewissen Gehölzanteil innerhalb der Baugrundstücksfreiflächen zu gewährleisten und gleichzeitig das Straßenbild aufzuwerten, ist auf den Baugrundstücksflächen zwischen der vorderen Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung und der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Hinter der Kirche (Vorgartenbereich) pro angefangener 20 m Grundstücksbreite ein einheimischer Laub- oder Obstbaum anzupflanzen und im Bestand zu erhalten.

Bei allen Anpflanzungen sind hochstämmige Laub- oder Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm zu verwenden. Die Bäume sind in Grünflächen oder Baumscheiben mit mindestens 12 qm Grundfläche oder in Baumgruben mit mindestens 12 cbm Volumen anzupflanzen. In den Vorgartenbereichen sind darüber hinaus mindestens 40 % der Fläche zu begrünen.

Des Weiteren setzt der Bebauungsplan im Bereich der Gemeinbedarfsfläche das Anpflanzen von mindestens zwei Laub- oder Obstbäumen fest.

Zur Durchgrünung des Plangebietes trägt auch die Festsetzung bei, dass flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 10° und mit einer horizontal projizierten Fläche von mehr als 8 qm dauerhaft zu begrünen sind, soweit sie nicht verglast oder als Dachterrasse ausgebildet sind bzw. durch technische Anlagen genutzt werden.

7 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Umweltprüfung

Der Bebauungsplan erfüllt als Plan der Innenentwicklung alle in § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren: Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit einer Grundfläche von 20.000 qm und mehr i.S.d. § 19 (2) BauNVO begründet. Weiterhin dient der Bebauungsplan nicht der Regelung der Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Projektes gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die in § 1 (6) Nr.7b BauGB genannten Schutzgüter werden durch den hier vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Vor diesem Hintergrund wird deshalb das beschleunigte Verfahren gewählt und gemäß § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 (4) BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung im Sinne des § 10a BauGB abgesehen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der bauleitplanerischen Abwägung u. a. auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen, wobei zu ermitteln ist, inwieweit die auf der Grundlage

der Planung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit einer Grundfläche i. S. d. § 19 (2) BauNVO von unter 20.000 qm zulässig sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird auf die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Umweltauswirkungen

- Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Unabhängig von dem durchgeführten Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Hierbei sind mögliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bedingt durch die vorgesehene Planung auszuschließen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der bebauten Ortslage von Nieder-Klingen erfolgte auf Basis einer Begehung eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, NaturProfil, Juni 2023; siehe Anlage).

Das Gutachten kommt hierbei zu folgendem Ergebnis:

"Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wenig wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind hier in erster Linie jagende Fledermausarten, insbesondere Zwergefledermäuse. Im Zuge der Gebietsbegehung wurden in gewissem Umfang potenzielle Quartierstrukturen im Wirkraum des Vorhabens (Nebengebäude, Schuppen, Nistkästen) festgestellt, Hinweise auf eine aktuelle Nutzung ergaben sich jedoch nicht. Vor Beginn von Abbruch- oder Sanierungsarbeiten sowie ggf. Baumfällungen sollte dennoch das Vorhandensein von Tieren in den Spalten und Hohlräumen geprüft werden. Wird dies beachtet, führen die mit dem geplanten Bauvorhaben in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse hinsichtlich der Fledermäuse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern."

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gärten als Brutvögel zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle) wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“ in Otzberg Nieder-Klingen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und die nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen."

Die vom Gutachter zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG aufgeführten Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen. So ist die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.11. und dem 28. bzw. 29.02. des Folgejahres zulässig.

Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist das zu räumende Baufeld bzw. der Baum- und Strauchbestand vor Beginn der Räumung und/oder der Fällungen bzw. Rodungen durch qualifiziertes Fachpersonal (z.B. Biologin, Biologe oder Landschaftsarchitekt/in) auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu überprüfen. Sofern ein positiver Nachweis erfolgt, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg abzustimmen.

Vorhandene Nistkästen sind vor Baufeldräumung innerhalb des vorgenannten Zeitraums zu entfernen und nach Abschluss der Bauarbeiten an geeigneter Stelle wieder anzubringen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereck-Verglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Aufgrund der Lage des Plangebiets am weiteren Ortsrand und in der Nähe von hochwertigen gehölzgeprägten Strukturen erfolgt im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Außenbeleuchtung. So dürfen nur Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdruckdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden. Hierdurch können Beeinträchtigungen auf nachtaktive Insekten vermieden bzw. erheblich minimiert werden.

Weiterhin sind Einfriedungen zu anderen Flächen als Verkehrsflächen so zu errichten, dass an der Basis ein Durchlass von mindestens 15 cm Höhe gewährleistet ist. Davon ausgenommen sind erforderliche Stützmauern. Hierdurch ist eine weitgehende Durchlässigkeit des Plangebiets für Kleintiere wie z.B. dem Igel gewährleistet.

Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf den Boden und Fläche

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl sowie der zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) Satz 1 BauNVO Versiegelungen oder Verdichtungen durch bauliche Anlagen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits jetzt das Plangebiet anthropogen stark geprägt bzw. verändert ist.

Für weitere bodenspezifische Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs auf den Boden ist auf die jeweilige Baudurchführung zu verweisen. Zu beachten sind hierbei insbesondere folgende in dem Leitfaden "Bodenschutz in der Bauleitplanung" (HMUELV 2011) aufgeführten Aspekte und Maßnahmen:

- Erhalt und Schutz des Mutterbodens in der Bauphase (§ 202 BauGB),
- sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und 19731),
- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung der Verdichtung im Unterboden nach Bauende, vor Eintrag des Oberbodens,
- die Position der Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie

die Beteiligung des Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz, wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden.

- Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor. Weitere Ausführungen zum Thema Wasser s. Kapitel "Wasserwirtschaftliche Belange".

- Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima

Als Folge der Planung ist keine Verschlechterung der lufthygienischen Situation anzunehmen. Flächen mit bedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsfunktion sind nicht betroffen.

- Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild

Negative Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild können aufgrund der festgesetzten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung und der Dachgestaltung erheblich minimiert werden.

- Auswirkungen auf den Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter

Negative umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen oder auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Kulturdenkmäler sind von der Planung nicht direkt betroffen, Hinweise zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht von Bauvorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmälern und zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern sind Bestandteil des Bebauungsplans.

8 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet in den Hasselbach wurde schon im Zuge des Ausbaus der Straße Hinter der Kirche berücksichtigt.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Da durch den Bebauungsplan lediglich die Errichtung einiger Einzel- oder Doppelhäuser mit begrenzter Zahl an Wohnungen ermöglicht wird, erfolgt keine wesentliche Siedlungszunahme. Die Wasserver- und Abwasserentsorgung einschließlich der Löschwassersicherheit ist durch das vorhandene Leitungssystem sichergestellt. Bei der Anlage sowohl der Abwasser- als auch der Frischwassersysteme für das gegenüberliegende Baugebiet "Auf dem Rain" ist das Plangebiet bereits berücksichtigt worden.

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem, dementsprechend sind die Anschlüsse der Baugrundstücke vorzusehen. Das zusätzliche Schmutzwasseraufkommen kann von der Kläranlage Groß-Umstadt behandelt werden.

Schonung der Grundwasservorkommen, Versickerung

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind wasserdurchlässig zu befestigen. Dies begrenzt in Verbindung mit einer moderaten Grundflächenzahl von 0,4 mögliche Versiegelungen auf dem Baugrundstück und minimiert damit negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Zudem ist das Niederschlagswasser, wenn es nicht versickert wird, zu sammeln und zu verwenden. Die mögliche Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung trägt ebenfalls zur Schonung der Grundwasservorkommen bei. Weiterhin ist eine Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird empfohlen, die hydrogeologische Situation im Vorfeld zu prüfen. Bei der Bewertung der Niederschlagsabwasserflüsse und der Planung, Dimensionierung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138.1 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V..

Im Versickerungsbereich der Versickerungsanlagen dürfen keine Bäume oder Sträucher angepflanzt werden. Diese sind nur in den Außenbereichen anzutragen. Die Anpflanzung von Bäumen sollte in einem Abstand zu den Versickerungsanlagen erfolgen, der mindestens der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht.

Falls aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser im Rahmen von Baumaßnahmen temporär Grundwasser gefordert bzw. abgeleitet werden muss, ist dies der Unterer Wasserbehörde des Landkreis Darmstadt-Dieburg vorab anzuzeigen.

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unterer Wasserbehörde einzuholen. Sofern der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Bereich von technischen Bauwerken geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Bodenschutz / Grundwasserschadensfälle

Der Gemeinde liegen keine Anhaltspunkte für Altablagerungen, Altlasten oder sonstige Boden-/ Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet oder sonstige Informationen vor.

Ein Hinweis zum Verhalten bei organoleptischen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit bodeneingreifenden Maßnahmen ist Bestandteil des Bebauungsplans.

Schutzausweisungen

Heilquellschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt teilweise in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets (WSG-ID 432-127) des Brunnens Nieder-Klingen, Otzberg. Die Schutzgebietsverordnung vom 14.01.1970 (StAAnz: 10/70, S. 0540, Änderung StAAnz. 36/95 S. 2893) ist zu beachten.

Erdwärmesonden

Im Plangebiet ist für die Errichtung von Erdwärmesonden die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Das Plangebiet liegt in einem hydrogeologisch günstigen Gebiet, die Flurstücke Nr. 11/3, 13, 14/1 und 16/3 aber in einem wasserwirtschaftlich unzulässigen Bereich. Erdwärmesonden sind hier nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Dazu sind Informationen von der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Flurstücke Nr. 21, 4/3, 19/1, 18/1 und 17/1 liegen in einem wasserwirtschaftlich günstigen Bereich.

9 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Da in der Straße Hinter der Kirche bereits die technische Erschließung für die auf der Ostseite gelegene Bebauung vorhanden ist, kann die Versorgung des Plangebiets mit Strom und Erdgas durch das bestehende Versorgungsnetz erfolgen.

Die festen Abfallstoffe werden durch den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) entsorgt.

10 KOSTEN, BODENORDNUNG

Aus der Umsetzung der Planung entstehen der Gemeinde Otzberg über das Aufstellungsverfahren hinaus keine weiteren Kosten.

Maßnahmen der Bodenordnung im Sinne der §§ 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich.

11 PLANSTATISTIK

Geltungsbereich	ca. 5.474 qm
Dörfliches Wohngebiet	ca. 3.969 qm
Fläche für den Gemeinbedarf – Kirche, kirchliche Einrichtungen	ca. 724 qm
Öffentliche Grünfläche - Spielplatz	ca. 781 qm

Darmstadt, 11.09.2025
Dipl.-Ing. Birgit Diesing



ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Gebäudebestand lt. Kataster
- Überbaute Fläche, einschl. Grundstücksfreiflächen
- Versiegelte bis nahezu versiegelte Straßen-, Wege- und Platzfläche (Asphalt, Ortbeton, Verbundsteinpflaster)
- Wasserdurchlässig befestigte Wege- und Platzfläche (Kies, Sand, Schotter)
- Hausgarten, Grünfläche einschl. untergeordneter Wege- und Platzflächen
- Grünfläche - Spielplatz
- Wegrain
- Wiese im besiedelten Bereich
- Wiesenbrache mit aufkommender Gehölzsukzession
- Nadelbaum
- Laubbaum
- Obstbaum (überwiegend Hochstämme)
- Hecke, Gebüsch, Strauch

Hinweis: Biotop-, Nutzungs- und Gehölzstrukturen sind vermessungstechnisch nicht eingemessen!

M 1:1000

0 20 40 m



Gemeinde Otzberg
Bebauungsplan
"Hinter der Kirche" im OT Nieder-Klingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

**Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg**
Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Otzbergstraße 13
64853 Otzberg

Auftragnehmer:



Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: April 2024

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: O. Wagner (B.Sc. Umweltmanagement)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.4 METHODIK	6
1.4.1 <i>Methodisches Vorgehen</i>	6
1.4.2 <i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	6
1.5 DATENGRUNDLAGEN.....	7
2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	8
2.1 BIOTOPSTRUKTUR	8
2.2 WIRKFAKTOREN	11
2.2.1 <i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	11
2.2.2 <i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	11
2.2.3 <i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	11
2.3 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
2.4 TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
2.4.1 <i>Käfer</i>	12
2.4.2 <i>Schmetterlinge</i>	12
2.4.3 <i>Amphibien, Fische, Libellen, Weichtiere</i>	12
2.4.4 <i>Reptilien</i>	13
2.4.5 <i>Säugetiere</i>	13
2.5 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	16
2.6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	19
2.6.1 <i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	19
2.6.2 <i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	20
2.7 BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	21
2.7.1 <i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	21
2.7.2 <i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	21
3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	22
4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS.....	22
QUELLEN	24
ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG.....	25
ZWERGFLEDERMAUS (PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS)	25
GIRLITZ (SERINUS SERINUS)	29
HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS)	33
MEHLSCHWALBE (DELICHON URBICUM)	37
RAUCHSCHWALBE (<i>HIRUNDO RUSTICA</i>)	41

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN.....	45
ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN.....	49

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes	2
Abbildung 2: Lage des Planungsgebietes	3
Abbildung 3: Gartenbiotop im Zentrum des Geltungsbereiches	8
Abbildung 4: Biotopstruktur im Geltungsbereich des Bebauungsplans und Umfeld.....	10
Abbildung 5: Lüftungsöffnung in einer Scheune	14
Abbildung 6: Beispiel für einzelne Öffnungen in der Scheunenwand	14
Abbildung 7: Lüftungsöffnung in einer Scheune	15
Abbildung 8: Öffnung in Mauerwerk, Mauerspalten	15
Abbildung 9: Gebäudestruktur mit Nistkästen an Straße Hinter der Kirche.....	16
Abbildung 10: Gartenbrache hinter der Kirche	17
Abbildung 11: Garten mit hohem Nutzanteil	17
Abbildung 12: Obstbaumbestand mit unterschiedlicher Altersstruktur	18
Abbildung 13: Nistkasten in Obstbaum	18
Abbildung 14: Hainbuchenhecke an der Straße	19

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Nieder-Klingen der Gemeinde Otzberg ist eine städtebauliche Neuordnung vorgesehen, die Möglichkeiten zur Nachverdichtung bieten soll. Die Gemeinde Otzberg stellt hierfür einen Bebauungsplan auf.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen den späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil / Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im südöstlichen Ortskern von Nieder-Klingen, eingefasst von den Straßen Hinter der Kirche im Osten, Auf dem Rain im Süden und der K116 Lengfelder Straße im Westen. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 11/3, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/3, 7/1, 17/1, 18/1, 19/1, 4/2, 4/3 und 21 mit einer Größe von ca. 6.896 m².

Das Plangebiet ist im Westen, Norden und Süden von Wohnbaugrundstücken umgeben, im Süden befinden sich Wiesengrundstücke.

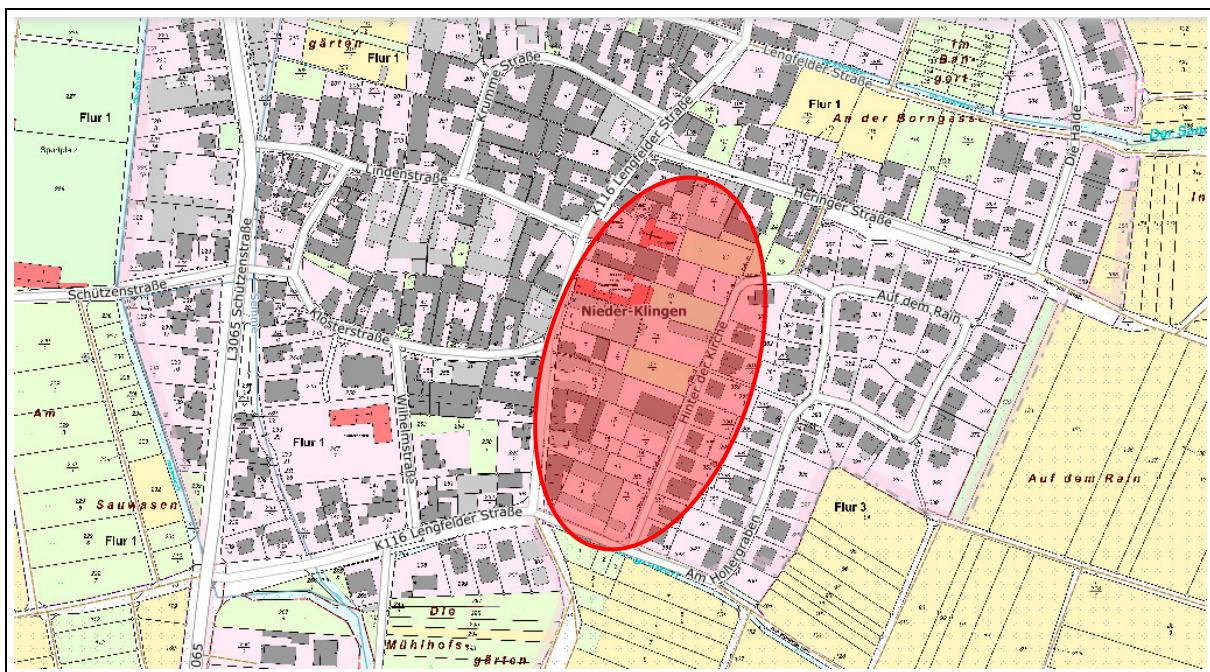


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot)

Quelle: Geoportal Hessen



Abbildung 2: Lage des Planungsgebietes (rot)
Quelle: Natureg Viewer Hessen

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*"

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- 4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum

30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im Weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches ein - in diesem Fall die nördlich und südöstlich angrenzende Grünfläche. Da an das Planungsgebiet an den übrigen Grenzen bestehende Siedlungsflächen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Am 05.05.2023 fand eine Begehung des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Erfassung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird. Außerdem wurden mögliche Habitatstrukturen vermerkt, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten dienen können. Als räumlicher Bezugsrahmen für Verbreitungsangaben dient das UTM-Gitter 10kmE424N296.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder

soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d.R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d.h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus Hof- und Grünflächen, die zum Teil gärtnerisch genutzt werden.



Abbildung 3: Gartenbiotop im Zentrum des Geltungsbereiches

Die Gartennutzung ist von wechselnder Intensität, Pflege und Gestaltung geprägt. Neben Nutzgarten- und Rasenflächen werden Grundstücke auch als Lagerfläche, landwirtschaftliche Stellfläche oder Spielplatz genutzt. Zum Teil weisen die Gärten einen höheren Anteil an Gehölzen, neben Ziersträuchern und Obstbäumen auch Einzelbäume wie zum Beispiel eine Kastanie, Apfel-, Kirsch- und Zwetschgenbäumen auf. Eine Obstwiese mit gemischter Altersstruktur verdient besondere Erwähnung.

Aushöhlungen bzw. Höhlenansätze konnten nicht festgestellt werden. In einzelnen Bäumen und an den Gebäuden wurden Nistkästen angebracht, so dass Brutvorkommen höhlenbrü-

tender Vögel anzunehmen sind. Das Grundstück hinter der Kirche ist ein brach gefallenes Gartengrundstück, das zum Teil einen verwilderten Charakter annimmt. Hier findet man vereinzelt noch Zierarten wie zum Beispiel die kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Akeleien (*Aquilegia*) oder Tulpen (*Tulipa humilis*). Die Gehölzstruktur auf und um die Grundstücke weist vor allem Arten wie den Roten Hartriegel (*Cornus sanguinea*), den Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*), Hainbuchen-Hecken (*Carpinus betulus*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus*) auf.

Die Gärten enthalten in unterschiedlichem Maße Schuppen, Gartenhütten, Ställe und Holzlager auf, die ggf. mit Spalten, Hohlräumen und Überständen als Zusatzstrukturen für Vögel oder Fledermäuse in Betracht kommen. Die Hauptgebäude sind sämtlich bewohnt mit weitgehend intakten Fassaden und Dacheindeckungen. Sie weisen nur in eingeschränktem Umfang potenzielle Quartiere oder Nistmöglichkeiten auf.

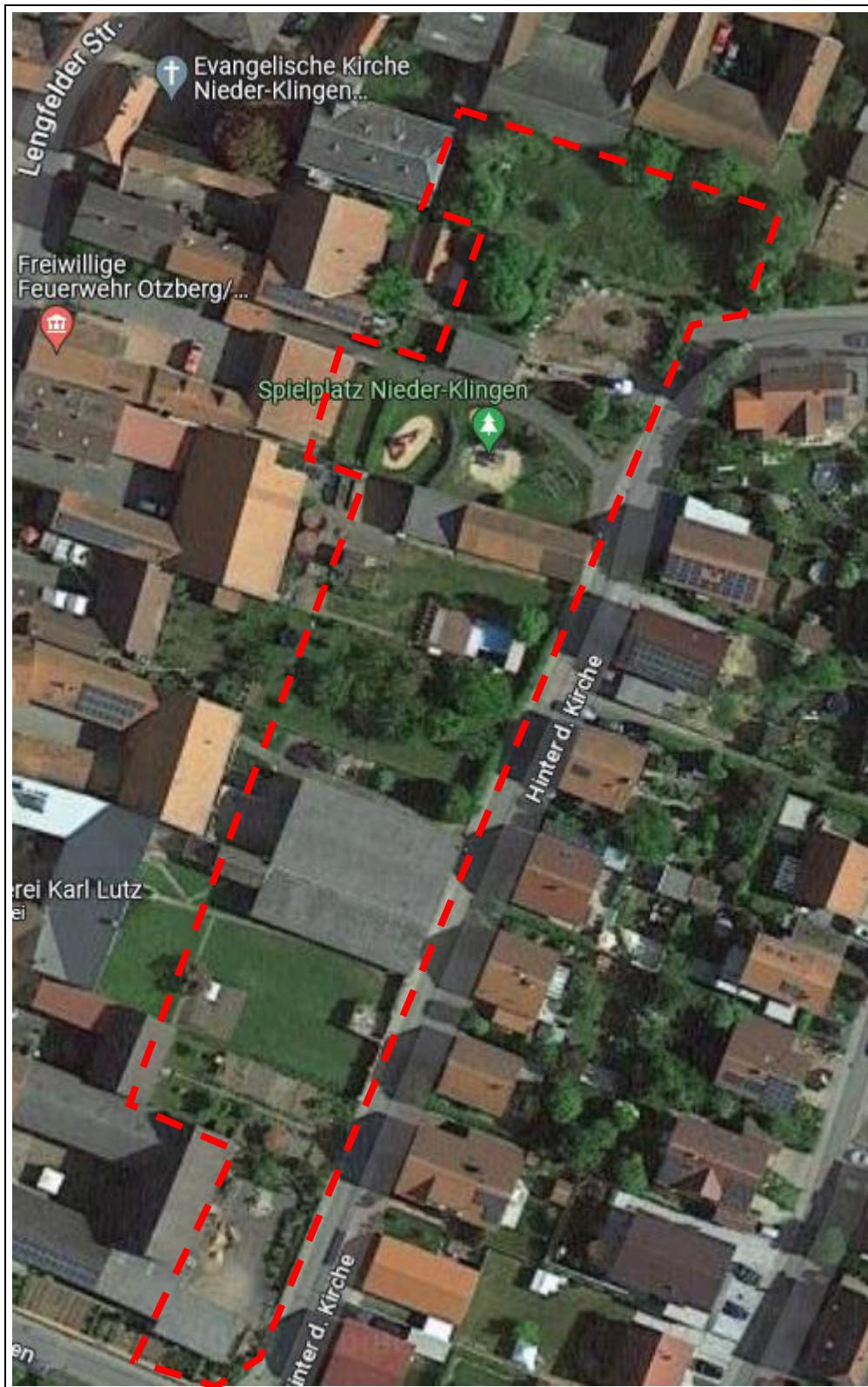


Abbildung 4: Biotopstruktur im Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot) und Umfeld
Quelle: Geoportal Hessen

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können,

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich der künftig überformten Flächen oder den vorhandenen befestigten Flächen liegen, so dass keine hiermit in Verbindung stehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der jeweiligen Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die geplante Anlage neuer Wohngebäude mit Nebenanlagen sowie durch Aufstockung oder Sanierung bestehender Gebäude zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich um die möglichen mit der Nachverdichtung verbundenen Eingriffe in Vegetations- oder Gebäudestructuren.

Barrierefunktion/Zerschneidung

Die Bauvorhaben führen zu keiner nennenswerten Zerschneidung, da es sich um einen innerörtlichen bereits bebauten Bereich handelt. Auch zu den im Süden befindlichen Außenbereichen bilden die Straße Am Hollergraben und einem Reitstall bereits eine gewisse Barriere. Zwar wird die zukünftig bebaute Fläche größer sein, als die der jetzigen Gebäude, dies erhöht die Barrierefunktion jedoch kaum. Da die Grundstücke auch künftig noch von Freiflächen durchzogen und umgeben sein werden, bleiben Funktionsbeziehungen zu den Außenbereichen erhalten.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die umgebenden Wohngebiete mit Freiflächen bieten Lebensstätten, für die von der jetzigen menschlichen Nutzung bereits Störungen ausgehen. Zwar wird die Wohnfläche vergrößert und werden künftig mehr Menschen auf den Grundstücken leben, die Intensivie-

rung der Störwirkungen ist jedoch gegenüber der allgemeinen anthropogenen Vorbelastung innerhalb der innerörtlichen Lage nur marginal.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Verbreitungsgebiet der Sand-Silberscharte (*Jurinea cynoides*) berührt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) randlich das UTM-Gitter 10kmE424N296 und damit auch das Planungsgebiet. Im Geltungsbereich finden sich jedoch keine annähernd geeigneten Standorte (Sandmagerrasen, Binnendünen-Standorte). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Käfer

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfern erstreckt sich kein Verbreitungsgebiet über das UTM-Gitter 10kmE424N296.

2.4.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) inklusive dessen Vorkommen über das UTM-Gitter 10kmE424N296. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden, solche kommen im Planungsgebiet nicht vor. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden. Nachtkerzenschwärmer besiedeln vor allem Säume und Staudenfluren entlang von Gewässern mit Weidenröschen-Beständen (*Epilobium spec.*) als Raupenfutterpflanze. Als Sekundärstandorten kommen Ruderalfuren mit Weidenröschen oder Gewöhnlicher Nachtkerze (*Oenothera biennis*) in Betracht. Beide Vegetationsformen kommen im Planungsgebiet nicht bzw. die genannten Raupenfutterpflanzen allenfalls als Einzellexemplare vor. Für ein dauerhaftes Vorkommen liegen keine Voraussetzungen vor.

2.4.3 Amphibien, Fische, Libellen, Weichtiere

Das Planungsgebiet liegt entweder nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibien, Fische, Libellen und Weichtiere oder weist kein, den Lebensraumansprüchen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Potential auf, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

2.4.4 Reptilien

Das Verbreitungsgebiet von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstreckt sich über das Messtischblatt 6119. Wärmeliebende Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) benötigen neben einem ausreichenden Nahrungsangebot vor allem sonnenexponierte Gesteinsflächen und ein System aus Spalten und Hohlräume in Gestein oder Mauern. Auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z.B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Im Plangebiet gibt es, gerade in der Gartenbrache und einem strukturreichen Garten, zwar vereinzelt potenziell geeignete Strukturen, aber aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und dem fehlenden Nahrungsangebot ist ein Vorkommen dieser beiden Arten dort eher unwahrscheinlich. Am ehesten finden sich für die anspruchslosere Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in den Gärten geeignete Habitatstrukturen, wie Steinhaufen und Holzstapel, die jedoch nur temporären Charakter haben. Außerdem ist das Planungsgebiet durch seine innerörtliche Lage weitgehend isoliert und für eine Besiedlung ungeeignet.

Ein Vorkommen von besonders geschützten Reptilien ist daher im Wirkraum des Vorhabens nicht anzunehmen.

2.4.5 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete von Europäischem Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) erstrecken sich auch über das UTM-Gitter 10kmE424N296. Beide Arten finden innerhalb von Siedlungslagen keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen bei der Arten kann im Wirkraum daher sicher ausgeschlossen werden.

Laut Verbreitungskarten des BfN liegt das Planungsgebiet im Verbreitungsgebiet von zahlreichen Fledermausarten. Zu erwarten sind v. a. siedlungsbezogene Arten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Auch die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist eine typische Siedlungsfledermaus und erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Die Quartiere der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandti*) befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. Sie nutzt häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Häufig findet man sie entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten. Die Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kommt im Wald sowie in Siedlungsbereichen vor. Ihre Jagdgebiete erstrecken sich über Parkanlagen, hohe Hecken und Büsche bis hin zu Straßenlampen. Für diese Arten ist daher ein Vorkommen im Planungsgebiet möglich, wobei der nahezu vollständig bebauten bzw. versiegelte Geltungsbereich als Jagdrevier weitgehend uninteressant ist.

Im Plangebiet sind demnach Strukturen vorhanden, die von den Fledermäusen genutzt werden können. Gebäudespalten, Öffnungen etc., die als potentielle Tagesquartiere genutzt werden können, sind vorhanden. Ggf. können auch die Nistkästen in Anspruch ge-

nommen werden. Innerhalb der Scheunen und Schuppen können sich Winterquartiere befinden. Spuren oder Hinweise auf einen Besatz wurden – soweit einsehbar - nicht gefunden.



Abbildung 5: Lüftungsöffnung in einer Scheune



Abbildung 6: Beispiel für einzelne Öffnungen in der Scheunenwand



Abbildung 7: Lüftungsöffnung in einer Scheune



Abbildung 8: Öffnung in Mauerwerk, Mauerspalten

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

In den Biotopen der Siedlungen und Gärten kommen in erster Linie allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten aus der Gilde der Siedlungsbewohner, die vorrangig in den Gebüschen und Bäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besetzen, vor. Hierzu zählen Amsel, Blaumeise, Girlitz, Grünfink, Buchfink, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Elster und Zaunkönig. Hinzu kommen typische Gebäudebrüter, wie Haussperling und Hausrotschwanz. Schwalbennester oder Reste davon wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen kann bis zum Beginn von Abriss- oder Bauarbeiten aber nicht ausgeschlossen werden. Die dörfliche Struktur und das ländliche Umfeld begünstigen ein Vorkommen von Schleiereulen. Die Lüftungsöffnungen im Giebel der im Geltungsbereich vorhandenen Scheunen sind jedoch als „Eulen-Löcher“ zu klein, so dass ein Brutvorkommen eher unwahrscheinlich ist. Girlitz, Haussperling, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand.



Abbildung 9: Gebäudestruktur mit Nistkästen an Straße Hinter der Kirche



Abbildung 10: Gartenbrache hinter der Kirche



Abbildung 11: Garten mit hohem Nutzanteil

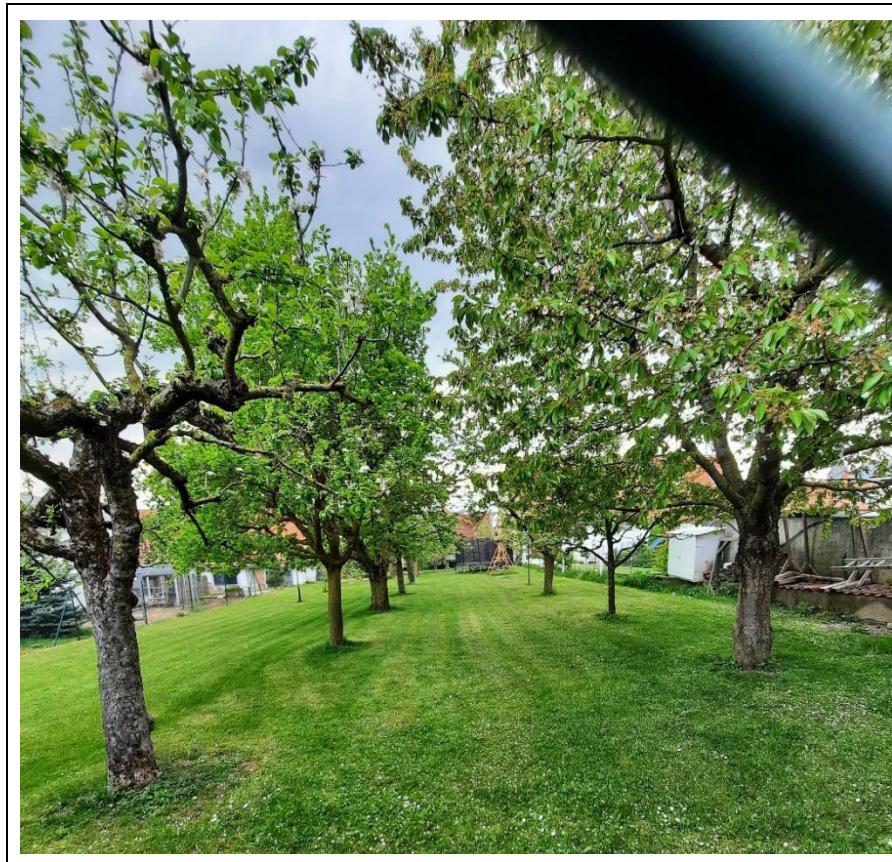


Abbildung 12: Obstbaumbestand mit unterschiedlicher Altersstruktur



Abbildung 13: Nistkasten in Obstbaum

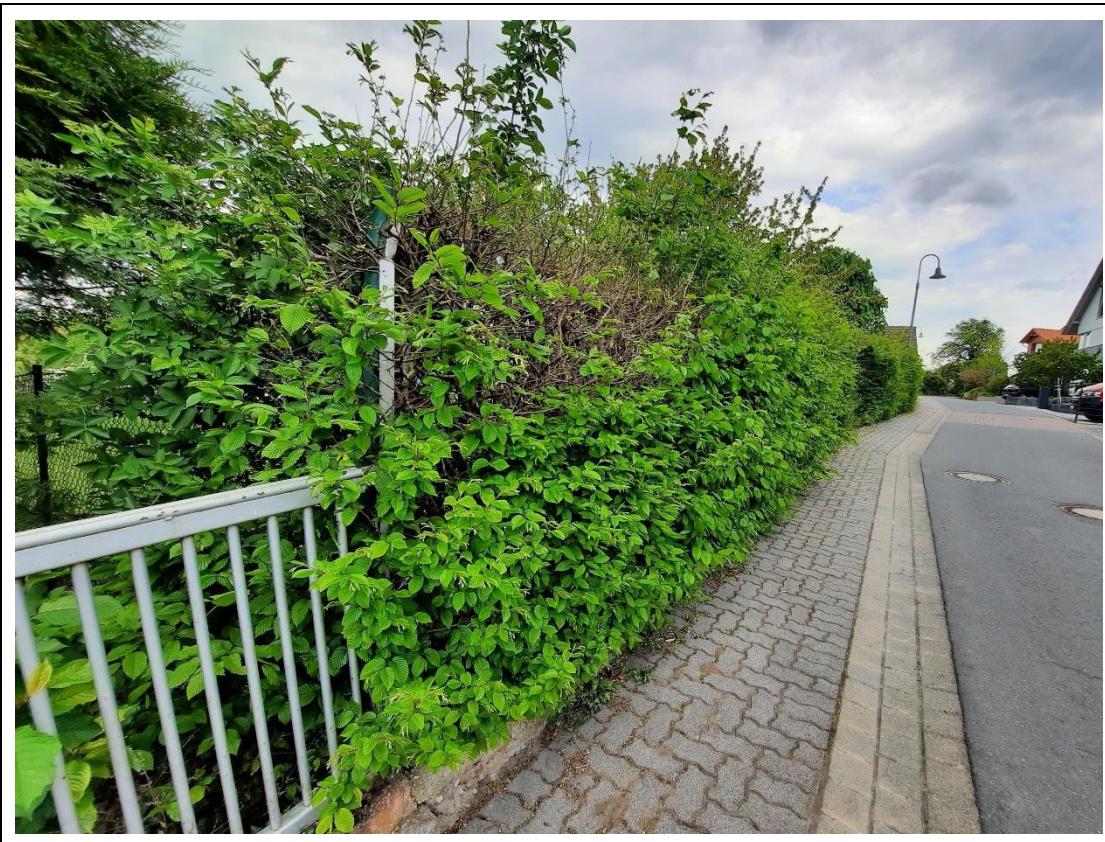


Abbildung 14: Hainbuchenhecke an der Straße

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötungen von Individuen und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- **Schutz von Habitatstrukturen**

Der Erhalt vorhandener Bäume ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend, da die betroffenen Vögel auf Baumbestände im Umfeld ausweichen können. Ein Schutz von Bäumen im Randbereich wird jedoch empfohlen, um die Wiederbesiedlung nach Abschluss der Baumaßnahmen zu erleichtern. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- **Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung bzw. Baufeldkontrolle**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Lebensstättenschutz sollten Baumfällungen, Rodungsarbeiten, Abriss- und Sanierungsarbeiten möglichst außerhalb der

Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. nur zwischen dem 01.11. und dem 28./29.02. des Folgejahres, durchgeführt bzw. begonnen werden. Ist dies nicht möglich, muss vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle geprüft werden, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten oder Fledermäusen betroffen sein können. Ggf. können nicht besetzte Höhlen oder Hohlräume verschlossen bzw. unbrauchbar gemacht werden. Nisthilfen sollten vor Beginn der Brut- bzw. Aktivitätsphase abgehängt und möglichst nach Abschluss der Bauarbeiten wieder an geeigneter Stelle angebracht werden.

Bei einem Besatz sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Sofern bei der Gestaltung der Fassaden oder Brüstungen größere Glasflächen vorgesehen werden, sind die Oberflächen so zu gestalten, dass sich das Vogelschlagrisiko nicht signifikant erhöht. Dies kann beispielsweise durch entspiegelte Materialien oder die Vermeidung von Übereckverglasungen geschehen.

- **Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung**

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine relevante Störung oder Gefährdung von Fledermäusen durch Beleuchtung nicht zu erwarten. Zum einen wird das Gebiet schon im aktuellen Zustand beleuchtet. Zum anderen sind die Fahrgeschwindigkeiten und Verkehrszahlen auf den umgebenden Straßen nicht so hoch, dass angelockte Fledermäuse einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt werden. Aus Gründen des allgemeinen Arten- bzw. Tierschutzes sollten dennoch im Außen- und Straßenbereich nur Leuchtmittel ohne Anlockungseffekte für Nachtinsekten (LED-Leuchten, Natrium-Niederdruckdampflampen) Verwendung finden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Habitats für Fledermäuse in Betracht. Die Betroffenheit von gebäudebewohnenden, siedlungsorientierten Arten wie der Zwergfledermaus ist im artenschutzrechtlichen Sinne nicht auszuschließen.

Das Quartierpotenzial im Geltungsbereich ist insgesamt gering. Einzelne nutzbare Gebäudespalten können als Tagesschlafplätze für Einzeltiere jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der weitgehend identischen Betroffenheit wird eine Einzelartenprüfung exemplarisch für die am ehesten zu erwartende Zwergfledermaus durchgeführt.

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldkontrolle) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Ein Vorkommen gebäudebrütender Arten, wie zum Beispiel Haussperling und Hausrotschwanz, kann bis zu einem Baubeginn nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Frei- und Gebüschrüter der Gärten und Grünanlagen.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit für die in Kapitel 2.5 aufgeführten Gebüschrüter ergeben. Angesichts der geringen Flächengröße und den durchschnittlichen Reviergrößen der relevanten Arten (>0,5 ha) können von den direkten Eingriffen jeweils nur einzelne Arten bzw. Brutpaare betroffen sein. Dabei überwiegen verbreitete, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand. Girlitz, Haussperling, Mauersegler Mehl- und Rauchschwalbe befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und werden daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Girliz (<i>Serinus serinus</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Baumbestand, Hecken)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz von Biotopstrukturen	nein
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäudenischen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Vermeidung von Vogelschlag	nein

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (in Gebäuden/Scheunen)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Vermeidung von Vogelschlag	nein
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Als potenzieller Brutvogel im Eingriffsbereich (Gebäudeflächen, Dachvorsprünge)	- Bauzeitenregelung und/oder Baufeldkontrolle. - Vermeidung von Vogelschlag	nein

Für den Fall, dass die relevanten Arten potenzielle Niststätten bis zum Baubeginn besetzen sollten, werden mit einer zeitlichen Beschränkung der Gehölzbeseitigung und der Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit (Bauzeitenregelung) sowie ggf. einer Baufeldkontrolle Tötungen vermieden. Angesichts der umgebenden Habitatstruktur bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt, d. h. die betroffenen Arten finden in den verbleibenden und zu erhaltenden Baum- und Strauchgeständen sowie an Gebäuden im Umfeld auch künftig geeignete Lebensräume. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wenig wahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind hier in erster Linie jagende Fledermausarten, insbesondere Zwergfledermäuse. Im Zuge der Gebietsbegehung wurden in gewissem Umfang potenzielle Quartierstrukturen im Wirkraum des Vorhabens (Nebengebäude, Schuppen, Nistkästen) festgestellt, Hinweise auf eine aktuelle Nutzung ergaben sich jedoch nicht. Vor Beginn von Abbruch- oder Sanierungsarbeiten sowie ggf. Baumfällungen sollte dennoch das Vorhandensein von Tieren in den Spalten und Hohlräumen geprüft werden. Wird dies beachtet, führen die mit dem geplanten Bauvorhaben in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse hinsichtlich der Fledermäuse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen

des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Grünflächen und Gärten als Brutvögel zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste sind für die Arten im Umfeld und aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Durch die vorgenommenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Baufeldkontrolle) wird eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert. Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“ in Otzberg Nieder-Klingen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die mutmaßlich vorkommenden Fledermausarten und die nachweislich oder potenziell vorkommenden Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen.

Friedberg, den 17.04.2024



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2019
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland	...3.	RL Hessen
			ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- ungünstig-				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere werden mittlerweile aber häufig auch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während der Tragzeit und Jungenaufzucht auch bis zu 5,1 km entfernt liegen. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und</p>				

die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterquartiere aufzusuchen. Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus nur wenig empfindlich.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen** **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Für die Art bieten die Scheunen, Schuppen, Nebengebäude und Nistkästen potenzielle Quartiersstrukturen. Die Bestandsgebäude sind weniger geeignet. Der innen liegende Gartenbereich kommt als nicht essentielles Zwischenjagdrevier in Betracht. Die Strukturen sind für Winterquartiere teilweise geeignet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich im voraussichtlichen Eingriffsbereich. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Da für die Sanierung von Bestandsgebäuden oder eine Neubebauung ggf. Eingriffe in Dach und Fassade sowie Kleingebäude unabdingbar ist, wäre der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu vermeiden.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Der Verlust geeigneter Strukturen ist anteilmäßig gering gegenüber den in der Ortslage vorhandenen geeigneten Gebäudestrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) **Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich an ggf. zu sanierenden oder abzureißenden Gebäuden sowie an Kleingebäuden im künftigen Baubereich. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen können daher nicht ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Bauzeitenregelung

Indem die Abriss-, Bau- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Tiere (zwischen 01.11 und 01.03 des Folgejahres) begonnen bzw. durchgeführt werden, wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere im Eingriffsbereich aufhalten reduziert, da die Strukturen nur vereinzelt als Winterquartiere geeignet sind. Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten erübrigt sich jedoch nicht.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren sind die zum Abriss oder zur Sanierung vorgesehenen Gebäudeteile auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Eventuell vorgefundene oder angetroffene Tiere sind zu bergen und in geeignete Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen.

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Es handelt sich insgesamt um ein vorbelastetes Gebiet. Nächtliche Bauarbeiten werden nicht erforderlich. Eine relevante Unterbrechung von Flugkorridoren – die als Störung aufgefasst werden könnte - kommt durch die Neubebauung nicht zum Tragen. Der Ziel- und Quellverkehr im künftigen Wohngebiet birgt für die Art keine erhöhten Kollisionsgefahren, zumal die Art nur bedingt strukturbunden fliegt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Erhaltungszustand einer lokalen

Population eine Verschlechterung erfährt, zumal es sich bei der Zwergefledermaus um eine Art mit hoher Störungstoleranz handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland
 Europäische Vogelart RL Hessen ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt **günstig** unzureichend unzulässig

EU    

<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region

Hessen

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz ist ursprünglich ein Bewohner halboffener, mosaikartig gegliederter Landschaften (z. B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Die Art ist ein Freibrüter und bevorzugt heutzutage die Nähe menschlicher, v. a. dörflicher Siedlungen. Sie kommt häufig in Baumschulflächen, Kleingarten- und Obstbaugebieten, Parks, Gärten oder Friedhöfen vor. Wichtige Habitatstrukturen für ein ausreichendes Nahrungsangebot ist eine samenträgende Staudenvegetation im Sommer. Als Schlüsselfaktoren für eine Besiedlung werden bestimmte Anteile von Laub- und Nadelbäumen von mindestens 8 m Höhe und stellenweise offene Böden genannt.

Die Girlitze ziehen als Kurzstrecken- oder Teilzieher zum Teil im Spätsommer in die Überwinterungsgebiete in Südfrankreich und Ost-Spanien. Das Brutrevier wird ab Ende März bezogen

4.2 Verbreitung

Der Girlitz kommt in Teilen von Westeuropa sowie in Süd- und Mitteleuropa vor. Er ist in ganz Hessen als Brutvogel verbreitet und bevorzugt klimatische Gunstlagen und Ortschaften. Der Bestand wird auf 15.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt. (HGON 2010)

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Für die Art bieten die Baumgruppen im Geltungsbereich sowie die Gehölzbestände im Umfeld geeignete Brutstandorte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten liegen zum Teil innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Die Art errichtet ihre Niststätten jedes Jahr neu. Der Verlust der Fortpflanzungsstätte kann vermieden werden, wenn die Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Schutz von Biotoptstrukturen:

Durch den Schutz von Bäumen bzw. Gehölzbeständen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches kann der Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Der Eingriff ist flächenmäßig gering gegenüber den innerhalb und angrenzend verbleibenden geeigneten Habitatstrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Potenziell von der Art genutzte Lebensstätten liegen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit den Bauvorhaben können Gefährdungen von Individuen verbunden sein. Kollisionsrisiken, durch den Neubau bei einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn die Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs durchgeführt wird.

Baufeldkontrolle:

Können die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden, sind die unvermeidlich zu fällenden Bäume oder Gehölzbestände auf einen Besatz durch brütende Vögel hin zu überprüfen. Bei negativem Befund können die Fällungs- oder Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Andernfalls ist der Beginn der Arbeiten bis zum Flügge-Werden der Jungvögel zu verschieben.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

- ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Bautätigkeiten kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten. Durch die Neubebauung kommt es zwar zu einer Zunahme von menschlichen Einflüssen, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt. Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu

erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (Passer domesticus)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art V RL Deutschland
 Europäische Vogelart V RL Hessen
..... ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig unzureichend ungünstisch-schlecht

EU
<http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>

Deutschland: kontinentale Region

Hessen

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturregler in dörflichen sowie städtischen Siedlungsräumen. Als Gebäudebrüter ist er an entsprechende Gebäudestrukturen mit Nischen und Höhlen gebunden, nimmt aber auch Nisthilfen an. Außerdem ist er auf ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) angewiesen. Außerhalb der Siedlungsbereiche brütet der Haussperling an Einzelgebäuden (Feldscheunen, Gehöfte), Fels- oder Erdwänden.

Haussperlinge brüten in der Regel in kleinen Kolonien von 10-20 Paaren im Zeitraum von März bis August. Als Standvögel nutzen auch im Winter ihrer Nisthöhlen.

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt in nahezu ganz Europa als Jahresvogel vor und ist in ganz Hessen mit derzeit (2014) 165.000-293.000 Brutpaaren verbreitet. Schwerpunkte liegen im Rhein-Main-Gebiet sowie in den Räumen Kassel, Fulda, Gießen-Wetzlar, Limburg, Hanau und entlang der Bergstraße.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Für die gebäudebrütende Art bieten die Bestandsgebäude sowie die Schuppen und Gartenhütten im Geltungsbereich geeignete Brutstandorte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich an den ggf. zum Abriss oder zur Sanierung vorgesehenen Gebäudestrukturen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da für Abriss, Sanierung oder Erweiterung von Bestandsgebäuden Eingriffe in Dach und Fassade unabdingbar ist, wäre im Falle eines Besatzes der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu vermeiden. Gleiches gilt für die im Baufeld einer Neubebauung befindlichen Klein- und Nebengebäude.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Der Verlust geeigneter Strukturen ist anteilmäßig gering gegenüber den angrenzend verbleibenden geeigneten Gebäudestrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzten Lebensstätten befinden sich an den ggf. zum Abriss, zur Erweiterung oder zur Sanierung vorgesehenen Gebäuden bzw. an den im Baufeld der Neubebauung befindlichen Strukturen. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Ge-

legen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Bauvorhaben können Gefährdungen von Individuen verbunden sein. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Abriss oder Sanierung von Gebäudestrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs begonnen werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren kann das ggf. zur Sanierung oder Erweiterung vorgesehene Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es handelt sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Die baubedingten Störungen mit eher räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland (2021)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen (2014)		
		-	ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:		unbekannt	günstig	unökologisch- unzureichend	unökologisch- schlecht
EU					
(Nature art (2013 - 2018) EU population status and trends)					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Deutschland: kontinentale Region					
(BfN (2016) Vögel in Deutschland - Übersicht zur Bestands situation)					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Hessen					
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
<p>Mehlschwalben sind Langstreckenzieher, die in großer Zahl den Winter im südlichen Afrika verbringen. Manche Individuen überwintern näher am Brutgebiet, z. B. in Marokko, Algerien, Tunesien oder auf Malta. Bei uns sind sie von Mitte April bis etwa Mitte September. Sie bauen ihr Nest an rauer Außenmauer von Gebäuden, unter Dach- und anderen Vorsprüngen. Gelegentlich finden sich auch Nester unter Brücken. Da Mehlschwalben in Kolonien brüten, sind mehrere Nester an einem Gebäude üblich. Die bis auf das Einflugloch geschlossenen Nester bestehen aus Ton, Lehm oder Schlamm von Pfützen, Baugruben oder feuchten Ufern; die Form ist je nach Untergrund variabel, meist jedoch eine Viertel- oder Achtelkugel mit kleinem Einschlupfloch oben. Alte Nester werden immer wieder benutzt und ausgebessert, der Bau neuer Nester findet bevorzugt an Stellen mit Spuren alter Nester statt. Mehlschwalben sind sehr ortstreu: einmal gegründete Kolonien werden sehr lange genutzt, in manchen Fällen 60 bis 80 Jahre.</p>					
4.2 Verbreitung					
<p>Die Mehlschwalbe ist, außer in Island, in ganz Europa zu finden und auch in Hessen außerhalb geschlossener Wälder bzw. in den von Landwirtschaft geprägten Gebieten noch verbreitet. Die Zahl der Brutpaare lag 2014 bei 40.000-60.000 Brutpaaren.</p>					
Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell		

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Niststätten vorgefunden. Ein Besatz kann jedoch bis zu einem Abriss- oder Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Sofern für Abriss, Sanierung oder Erweiterung von Bestandsgebäuden Eingriffe in Dachüberstände unabdingbar sind, wäre im Falle eines Besatzes der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu vermeiden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Der Verlust geeigneter Strukturen ist anteilmäßig gering gegenüber den angrenzend verbleibenden geeigneten Gebäudestrukturen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Niststätten vorgefunden. Ein Besatz kann jedoch bis zu einem Abriss- oder Baubeginn nicht ausgeschlossen werden. Da sich in diesem Fall von der Art genutzte Lebensstätten im Wirkbereich befinden, sind Tötungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Bauausführung nicht ausgeschlossen.

Mit dem Bauvorhaben können Gefährdungen von Individuen verbunden sein. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Abriss oder Sanierung von Gebäudestrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs begonnen werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren kann das ggf. zur Sanierung oder Erweiterung vorgesehene Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Es handelt sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Die baubedingten Störungen mit eher räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland (2021)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	3	RL Hessen (2014)
	-	ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **grün** **gelb** **rot**

EU

(Nature art (2013 - 2018) EU population status and trends)

Deutschland: kontinentale Region

(BfN (2016) Vögel in Deutschland - Übersicht zur Bestandssituation)

Hessen

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher und die europäischen Populationen überwintern zumeist im Saharagebiet Afrikas. Ihre Nester, die in jedem Jahr wieder aufgesucht werden, baut sie im Inneren von Ställen, Scheunen oder anderen Gebäuden an Balken, Wänden oder Mauervorsprüngen. Das schalenförmige Rauchschwalbennest besteht aus kleinen Lehmklumpen und darin eingeklebten Halmen. Ihre Nahrung - in der Hauptsache fliegende Insekten - jagt sie gerne in Viehställen, d. h. enger Umgebung um die Nester, bei schönem Wetter aber auch in luftiger Höhe von sieben bis acht Metern über zur Nahrungssuche essenziellen Wiesen und Weiden. Zwar zählt die Rauchschwalbe noch immer zu einem der häufigsten Singvögel, doch ihre Bestände gehen seit Jahren kontinuierlich zurück. Grund dafür ist ein zunehmender Mangel an geeigneten Nistplätzen, denn an den modernen oder modernisierten Gebäuden fehlen häufig Einflugluken in die Ställe oder andere Gebäude. Auch der Rückgang der Viehwirtschaft und die zunehmende Hygiene in den verbliebenen Ställen und ein hoher Pestizideinsatz auf den Feldern lassen die Nahrung für Schwalben immer knapper werden. Asphaltierte Feldwege erschweren überdies das Aufnehmen lehmigen Baumaterials für die Nester.

4.2 Verbreitung

Die Rauchschwalbe ist, außer in Island, in ganz Europa zu finden und auch in Hessen außerhalb geschlossener Wälder bzw. in den von Landwirtschaft geprägten Gebieten noch verbreitet. Die Zahl der Brutpaare lag 2014 bei 30.000-50.000 Brutpaaren.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Hinweise auf ein Brutvorkommen vorgefunden. In Gebäuden, die nicht völlig verschlossen sind und einen regelmäßigen Ein- und Ausflug ermöglichen, kann jedoch ein Besatz bis zu einem Abriss- oder Baubeginn nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Sofern ein Abriss des Bestandsgebäudes vorgesehen ist, wäre im Falle eines Besatzes der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zu vermeiden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Angesichts des landwirtschaftlich geprägten Charakters von Nieder-Klingen und umgebenden Ortslagen kann davon ausgegangen werden, dass noch weitere Hallen, Schuppen oder Scheunen mit dauerhaften Ein- und Ausflugsöffnungen vorhanden sind und die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen vorgefunden. In Gebäuden, die nicht völlig verschlossen sind und einen regelmäßigen Ein- und Ausflug ermöglichen, kann jedoch ein Besatz bis zu einem Abriss- oder Baubeginn nicht ausgeschlossen werden. Da sich in diesem Fall von der Art genutzte Lebensstätten im Wirkbereich befinden, sind Tötungen im Zuge der Baufeldfreiräumung und Bauausführung nicht ausgeschlossen.

Mit dem Bauvorhaben können Gefährdungen von Individuen verbunden sein. Kollisionsrisiken, durch den Neubau mit einem erhöhten Anteil an Glasflächen, sind möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Bauzeitenregelung:

Eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen kann vermieden werden, wenn Abriss oder Sanierung von Gebäudestrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit, d. h. zwischen dem 01.10 und dem 28.02 des Folgejahrs begonnen werden.

Baufeldkontrolle

Zur sicheren Vermeidung der Tötung von Tieren kann das ggf. zur Sanierung oder Erweiterung vorgesehene Gebäude auf einen Besatz hin überprüft werden. Bei negativem Befund können die Bauarbeiten auch außerhalb der vorstehenden Frist begonnen werden.

Vermeidung von Vogelschlag

Durch die Sichtbarmachung von Glasflächen z. B. durch geeignete Entspiegelung, Oberflächenstruktur, Aufkleber etc., kann ein Kollisionsrisiko vermindert werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es handelt sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Die baubedingten Störungen mit eher räumlich und zeitlich begrenzter Wirkung führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Außerdem handelt es sich um eine siedlungsorientierte und störungstolerante Art. Somit tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaar-bestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	545.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	p	b	I	348.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Nistkästen können wieder verwendet werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	I	487.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brut-	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									standorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände
Elster	Pica pica	p	b	I	30.000-50.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester) kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Grünfink	Carduelis chloris	n	b	I	195.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	p	b	I	58.000-73.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Kohlmeise	Parus major	p	b	I	4.500.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten kann durch	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									die Art im Umfeld kompensiert werden. Nistkästen können wieder verwendet werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Schutz angrenzender Gehölzbestände
Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla	p	b	I	326.000-384.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rabenkrähe	Corvus corone	p	b	I	150.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester) kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Ringeltaube	Columba palumbus	p	b	I	220.000	x	x	x	Die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Die Beseitigung regelmäßiger genutzter Fortpflanzungsstätten (Dauernester) kann durch die Art im Umfeld kompensiert werden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000	x	x	x	Die Beseitigung genutzter Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen im Nest (Nr. 1 u. 3) werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Bauzeitenregelung - ggf. Baufeldkontrolle - Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen,

p = potenziell

Schutzstatus: b = bes. geschützt,

s = streng geschützt

Status:

I = regelmäßiger Brutvogel,

III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

Beseitigung von Bäumen und Sträuchern

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.11 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zulässig. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist der Baum- und Strauchbestand vor Beginn der Fällungen bzw. Rodungen auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu überprüfen. Bei einem positiven Befund sind - ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung - geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen (z. B. an Dachterrassen und Balkonen) mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Umgang mit Lichtverschmutzung (Empfehlung)

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollen für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdruckdampflampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden. Durch die gekapselten Leuchtgehäuse und die Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf max. 10 Lux wird die Lichtverschmutzung gemindert.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. Vögel und ggf. Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.11 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Nistkästen sollten innerhalb des vorgenannten Zeitraums entfernt und nach Abschluss der Bauarbeiten möglichst an geeigneter Stelle wieder angebracht werden. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist der Baum- und

Strauchbestand vor Beginn der Fällungen bzw. Rodungen auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu überprüfen. Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder einem Abriss ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln und/oder Fledermäusen, betroffen sein können. Bei einem positiven Befund sind ggf. unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.